

Haukum 10

**Verein Oldenburger Lokomotivführer
(Landesverein) Oldenburg i. Gr.**



Durch geistigen Fortschritt
zum materiellen Wohl!

Satzung.



Oldenburg.
Druck von Ab. Eittmann, Hoflieferant.
1912.

121-e

**Berein Oldenburger Lokomotivführer
(Landesverein) Oldenburg i. Gr.**



Durch geistigen Fortschritt
zum materiellen Wohl!

Satzung.



Oldenburg.
Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant.
1912.



§ 1.

Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen „Verein Oldenburger Lokomotivführer“ (Landesverein) und hat seinen Sitz in Oldenburg i. Gr.

§ 2.

Zweck.

Der Verein bezweckt die einheitliche Vertretung und Förderung aller Standesinteressen, sucht durch Vorträge und Besprechungen zur Fortbildung und Belehrung der Mitglieder beizutragen. Ferner wird der Verein eine Fachschule für die Anwärter fördern und unterstützen, den Besuch derselben als Vorbedingung zum Eintritt in den Lokomotivführerdienst im Einvernehmen mit der Behörde erstreben. Politische und religiöse Fragen sind im Verein nicht zu behandeln.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Als Mitglieder können dem Verein beitreten, die im Dienste der Großh. Oldenb. Staatsbahn stehenden Lokomotivführer, Lokomotivführergehülfen und Lokomotivführer-Anwärter, ferner die aus dem Lokomotivführerstande hervorgegangenen Beamten.

Die zur Führung einer Lokomotive berechtigten Mitglieder des Landesvereins, sind auch Mitglieder des Reichsverbandes, die Anwärter werden erst nach Ablegung der Lokomotivführerprüfung Mitglieder des Reichsverbandes.

Den bisherigen Mitgliedern des B. d. Loff., Reichsb. e. B., die den Landesverein nicht beitreten wollen, verbleiben ihre bisherigen satzungsmäßigen Rechte im Reichsverbande.

Neu eintretende Mitglieder können nur Mitglied des Reichsverbandes werden, wenn sie Mitglied des Landesvereins sind.

Die Anmeldung geschieht bei dem Vorstand, die Aufnahme durch Versammlungsbeschluß.

§ 4.

Beziehungen zu anderen Vereinigungen.

Dem Verein steht es frei, mit anderen, gleiche oder ähnliche Ziele verfolgenden Beamtenvereinigungen innerhalb des Rahmens der Vereinsbestrebungen kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen, Erfahrungen auszutauschen und Abkommen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu treffen, wenn es für den Verein und seine Mitglieder förderlich erscheint. Verbindungen mit politischen oder religiösen Vereinen sind unstatthaft.

§ 5.

Ehrenmitglieder.

Mitglieder und höhere Eisenbahnbeamte, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können laut Beschluß der Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit. Das Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Austritt aus dem Dienste der Großh. Oldenb. Staats-Eisenbahn, mit Ausnahme der Pensionäre,
4. durch Ausschluß (infolge eines Versammlungsbeschlusses),
5. wenn ein Mitglied seine Prüfung zum Lokomotivführer nicht besteht, oder wegen körperlicher Untauglichkeit vom Lokomotivführerdienst absehen muß.

Zu 2. Jedes Mitglied kann jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Amtsinhaber aus dem Verein austreten.

Erlischt die Mitgliedschaft im Landesverein, so erlischt sie auch im Reichsverband und umgekehrt. Also Mitglieder, die aus dem Landesverein freiwillig ausscheiden wollen, müssen auch aus dem Reichsverband ausscheiden.

Zu 4. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt und sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, ferner wenn er den rückständigen Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele und den guten Ruf des Vereins einzutreten und zu wirken.

Die Vereinsbeiträge sind pünktlich an den Vorsitzenden des Landesvereins bzw. den Kassensführer abzuführen.

Als Eintrittsgeld bezahlt jedes Mitglied 50 S und den auf der Generalversammlung festgesetzten Beitrag für das Jahr, außerdem am 1. Jan. j. J. den Beitrag des Reichsverbandes.

Mitglieder, welche im letzten Quartal eintreten, bezahlen für das Jahr keinen Beitrag, nur das Eintrittsgeld.

§ 8.

Organe des Vereins.

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. den Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. den Schriftführer,
4. dessen Stellvertreter,
5. den Kassensführer,
6. dessen Stellvertreter,
7. 2 Beisitzer und 2 Rechnungsprüfer,
8. den Familienrat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung im Januar j. J. von den anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und müssen möglichst zur Station Oldenburg gehören. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorsitzende des Landesvereins beruft die Vor-

stands- und Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist gleichzeitig der Vertreter des Landesvereins im Reichsverbande.

Bei etwaigen Austritt, bei Erkrankung oder sonstiger längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, ergänzt und vertritt derselbe sich bis zur nächsten Generalversammlung aus den Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder der auswärtigen Maschinenstationen oder mehrere kleine zusammen, wählen einen Obmann, welcher die geschäftlichen Sachen mit dem Vorstand erledigt.

Eine Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder nicht, sie werden aber für Dienstversäumnisse, welche durch Erledigung notwendiger Vereinsangelegenheiten entstehen, entschädigt. Ebenfalls werden die Auslagen für Schreibmaterialien ersetzt.

§ 10.

Mitgliederversammlungen.

Im Monat Januar jeden Jahres findet Generalversammlung statt, dieselbe wird durch den Vorstand einberufen. In derselben ist über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahre zu berichten. Ferner hat der Kasseführer die Rechnung vorzulegen, auch ist die Neuwahl des Vorstandes und des Familienrats vorzunehmen. Anträge von Mitgliedern sind 14 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Alle sonstigen Versammlungen werden je nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Loß.

Die gefaßten Beschlüsse werden in einer vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Niederschrift beurkundet.

Alle Jahre vor der Generalversammlung wird durch die Rechnungsprüfer die Kasse revidiert.

§ 11.

Familienrat.

Der Familienrat, welcher aus 4 älteren Kollegen besteht, hat den Zweck, wenn es gewünscht und erforderlich ist, auf den moralischen Lebenswandel der Kollegen einzuwirken, Streitigkeiten auf gütlichem Wege zu schlichten, sowie Kollegen, welche durch Krankheit oder Unglücksfälle heimgesucht sind, mit Rat und Tat zur Seite zu stehn.

§ 12.

Rechnungsjahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit den 1. Januar und endet mit den 31. Dezember.

§ 13.

Vereinspresse.

Die Bekanntmachungen des Landesvereins erfolgen durch die Zeitschrift für Lokomotivführer und in der Deutschen Eisenbahnzeitung.

§ 14.

Aenderung der Satzungen.

Satzungsänderungen können nur in der Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Anträge auf Aenderung der Satzungen, sofern sie nicht vom Vorstande gestellt werden, müssen 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden.

§ 15.

Auflösung des Landesvereins.

Die Auflösung des Landesvereins kann nur durch Urabstimmung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dafür stimmen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit zum Verein, unter die derzeitigen Mitglieder verteilt.

§ 16.

Schlussbestimmung.

Die vorstehende Satzung ist in der Versammlung am 13. August 1911 beschlossen. Sie tritt an Stelle der in der begründeten Versammlung vom 19. Juni 1902 sofort in Kraft.

Oldenburg, Februar 1912.

Blumenspende.

Die Blumenspende gliedert sich dem Verein eng an. Sie hat den Zweck, den Mitgliedern gelegentlich ihres 25jährigen Dienstjubiläums durch eine Blumenspende zu ehren, sowie verstorbenen Mitgliedern einen Kranz zu stiften.

Alle Mitglieder des Vereins Oldenburger Lokomotivführer sind Mitglied der Blumenspende. Die Pensionäre bleiben auch in derselben, sind jedoch vom Beitrag befreit.

Der Beitrag wird jedes Jahr auf der Generalversammlung festgesetzt und mit dem Jahresbeitrag des Vereins zusammen eingezogen.

Jubiläumskasse.

Die Jubiläumskasse hat den Zweck, den Kollegen zu ihrem 25jährigen Dienstjubiläum ein Geschenk im Werte bis zu 50 *M* zu stiften.

Der Jubiläumskasse können alle Mitglieder des Vereins Oldenburger Lokomotivführer beitreten.

Kollegen, welche der Jubiläumskasse nachträglich beizutreten wünschen, haben für die Jahre, die sie examiniert sind, die Beiträge nachzuzahlen. Auf Wunsch kann dies ratenweise erledigt werden.

Der Beitrag wird für jedes Jahr festgesetzt und wird einmal im Jahre entrichtet.



